



■ Satzung der Talanx AG

Inhaltsverzeichnis

■ I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Firma, Sitz	
§ 2 Unternehmensgegenstand	
§ 3 Bekanntmachungen	
§ 4 Geschäftsjahr	
■ II Grundkapital und Aktien	3
§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals	
§ 6 Bedingtes Kapital	
§ 7 Genehmigtes Kapital	
■ III Vorstand	8
§ 8 Zusammensetzung, Vertretung	
■ IV Aufsichtsrat	9
§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung	
§ 10 Vorsitzender, Stellvertreter, Ausschüsse	
§ 11 Änderung der Satzung	
§ 12 Vergütungen	
■ V Hauptversammlung	13
§ 13 Ort, Einberufung, virtuelle Hauptversammlung	
§ 14 Teilnahmerecht, Stimmrecht	
§ 15 Vorsitz	
§ 16 Beschlussfassung	
■ VI Jahresabschluss und Gewinnverwendung	17
§ 17 Jahresabschluss	
§ 18 Gewinnverwendung	
■ VII Schlussbestimmungen	18
§ 19 Treuepflicht	

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma lautet Talanx Aktiengesellschaft.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Die Gesellschaft leitet eine internationale Unternehmensgruppe, die in den Bereichen Erst- und Rückversicherung sowie Finanzdienstleistungen tätig ist. Sie kann ferner im Bereich der Kapitalanlage, der Rückversicherung sowie des Dienstleistungsgeschäfts tätig sein.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder sie oder die Beteiligung daran veräußern sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Informationen an eingetragene Aktionäre der Gesellschaft können mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Grundkapital und Aktien

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital beträgt 322.786.238,75 Euro (in Worten: dreihundert-zweiundzwanzig Millionen siebenhundertsechundachtzig Tausend zweiundachtunddreißig Euro und fünfundsiebzig Cent). Es ist eingeteilt in 258.228.991 (in Worten: zweihundertachtundfünfzig Millionen zweiundachtundzwanzig Tausend neunhundert-einundneunzig) auf den Namen lautende Stückaktien.
- (2) Die Entscheidung über die Ausgabe sowie die Form von Aktienurkunden und etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine und alle damit zusammenhängenden Einzelheiten obliegt dem Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch der Anspruch der Aktionäre auf die Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen.
- (3) Die Einlagen brauchen bei auf den Namen lautenden Aktien nicht voll eingezahlt zu sein. Das Grundkapital kann auch erhöht werden, wenn ausstehende Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch eingefordert werden können.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (5) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist.

§ 6 Bedingtes Kapital

- (1) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 93.750.000,00 (in Worten: dreiundneunzig Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro), eingeteilt in bis zu 75.000.000 (in Worten: fünfundsiebzig Millionen) Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,25 (in Worten: ein Euro und fünfundzwanzig Cent), bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die Art der Stückaktien bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien bestehenden Aktientyp. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die zur Wandlung verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Namensschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 9 Buchstabe a) gefassten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 bis zum 4. Mai 2027 ausgegeben bzw. garantiert werden, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses zu bestimmenden Wandlungsverhältnis. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (2) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 62.500.000,00 (in Worten: zweiundsechzig Millionen fünfhunderttausend Euro), eingeteilt in bis zu 50.000.000 (in Worten: fünfzig Millionen) Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,25 (in Worten: ein Euro und fünfundzwanzig Cent), bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die Art der Stückaktien bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien bestehenden Aktientyp. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien an die Gläubiger von Schuldverschreibungen (Wandlungs- und Optionsanleihen) und Gewinnschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder (bedingten) Wandlungspflichten und/oder nachrangige (hybride) Finanzinstrumente zur Schaffung von Eigenmittelbestandteilen im Sinne des § 89 VAG (bzw. einer Nachfolgeregelung) bzw. im Sinne der sog. Solvabilität

(Solvency) II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) und darauf bezogener nationaler oder von der Europäischen Union beschlossener Umsetzungsmaßnahmen in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit ihre Begebung etwa wegen einer gewinnabhängigen Verzinsung, der Ausgestaltung der Verlustteilnahme oder aus anderen Gründen der Zustimmung der Hauptversammlung nach § 221 AktG bedarf (gemeinsam nachstehend „Schuldverschreibungen“) die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes aufgrund des unter Tagesordnungspunkt 10 gefassten Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 bis zum 4. Mai 2027 ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem Preis, der gemäß dem vorgenannten Ermächtigungsbeschluss als Umtausch- oder Bezugspreis festgelegt wird. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen gemäß dem vorgenannten Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 5. Mai 2022 und nur insoweit durchzuführen, wie zur Wandlung verpflichtete oder berechnigte Gläubiger von Schuldverschreibungen ihre Wandel- oder Optionsrechte ausüben bzw. ihre etwaigen (bedingten) Wandlungspflichten erfüllen und soweit nicht bereits existierende Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 7 Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 4. Mai 2027 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 151.776.508,25 (in Worten: einhundertereinundfünfzig Millionen siebenhundertsechundsiebzig Tausend fünfhundertacht Euro und fünfundzwanzig Cent) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/1).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie Wandelgenussrechte, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneter Konzernunternehmen ausgegeben wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde, oder
- wenn der auf die neuen Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, wenn der Ausschluss im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt. Die Summe der nach dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlagen ausgegebenen Aktien darf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 31.637.516,50 (in Worten: einunddreißig Millionen sechshundertsiebenunddreißigtausend fünfhundertsechzehn Euro und fünfzig Cent) nicht übersteigen; auf diese Grenze sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuld-

verschreibungen bzw. die Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; anzurechnen sind ferner Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats von dem nach Absatz 1 bestehenden Genehmigten Kapital 2022/I einen Betrag von bis zu EUR 2.186.486,25 (in Worten: zwei Millionen einhundertsechszwanzig Tausend vierhundertsechszwanzig Euro und fünfundzwanzig Cent) durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien als Belegschaftsaktien zu verwenden. Der Vorstand ist zu diesem Zweck ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die neuen Aktien an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem ihrer Konzernunternehmen stehen, auszugeben. Von der Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens bis zu dem in Satz 1 genannten Betrag Gebrauch gemacht werden.

§ 8 Zusammensetzung, Vertretung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (2) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Gesetzen und der Satzung sowie nach einer Geschäftsordnung zu führen. Soweit der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Acht Mitglieder werden durch die Anteilseigner und acht Mitglieder durch die Arbeitnehmer gewählt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (3) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen; der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- (5) Die Hauptversammlung kann Ersatzmitglieder für die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellen. Ein Ersatzmitglied kann für ein oder mehr als ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner bestellt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen oder zur Abstimmung aufgefordert sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

§ 10 Vorsitzender, Stellvertreter, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, erfolgen; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Wenn der Vorsitzende, der Stellvertreter oder – wenn mehrere Stellvertreter gewählt sind – einer der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zur Wahrnehmung der Aufgabe gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 Mitbestimmungsgesetz einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein Mitglied der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören. Diese weiteren Mitglieder werden jeweils mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Anteilseigner bzw. der Arbeitnehmer gewählt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und sie, soweit gesetzlich zulässig, zu Entscheidungen ermächtigen.

§ 11 Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, welche nur deren Fassung betreffen.

§ 12 Vergütungen

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine feste Vergütung. Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird erstmalig für das Geschäftsjahr 2021 und bis auf Weiteres auf 100.000,00 EUR pro Mitglied festgesetzt (Festvergütung). Die Vergütung des Vorsitzenden beläuft sich auf 250.000,00 EUR, die der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden auf jeweils 150.000,00 EUR.
- (2) Für die Mitglieder des Finanz- und Prüfungsausschusses und des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten des Aufsichtsrats wird erstmalig für das Geschäftsjahr 2021 und bis auf Weiteres eine weitere Vergütung in Höhe von 25.000,00 EUR pro Mitglied festgesetzt. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse erhalten das Zweifache dieses Betrages.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für Mitgliedschaften in Aufsichtsratsausschüssen.
- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird neben dem Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrats jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000,00 EUR gezahlt. Als Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme per Telefon, Videokonferenz oder mithilfe ähnlicher gebräuchlicher Kommunikationsmittel.

- (5) Die unter Abs. (1) und Abs. (2) genannten Vergütungsbestandteile für ein Geschäftsjahr werden mit Ablauf der Hauptversammlung fällig, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt. Das unter Abs. (4) genannte Sitzungsgeld wird am Tag der jeweiligen Sitzung fällig und wie die übrigen Vergütungsbestandteile an die Mitglieder des Aufsichtsrats überwiesen. Fallen zwei oder mehrere Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse auf einen Tag, so wird insgesamt nur ein Sitzungsgeld geschuldet.
- (6) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (7) Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz und technische Unterstützung in einem für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit angemessenen Umfang zur Verfügung stellen.

V Hauptversammlung

§ 13 Ort, Einberufung, virtuelle Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft, in einer Gemeinde in der Region Hannover oder in einer Gemeinde in Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anmelden haben (§ 14), im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, soweit nicht kürzere Fristen gesetzlich zulässig sind. Dabei werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Tag, an dem sich die Aktionäre zu der Hauptversammlung angemeldet haben müssen, nicht mitgerechnet.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser am 8. Mai 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.

§ 14 Teilnahmerecht, Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Bevollmächtigung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung von der Textform bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.
- (3) Hat die Gesellschaft Stimmrechtsvertreter benannt und werden diese Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, kann die Vollmacht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jeder von der Gesellschaft zugelassenen Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Bevollmächtigung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann Umfang und Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.
- (6) In dem Falle einer virtuellen Hauptversammlung darf die Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter, sofern dieser ein Mitglied des Aufsichtsrats ist.

§ 15 Vorsitz

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keines von diesen Mitgliedern des Aufsichtsrats anwesend oder zur Leitung der Versammlung bereit, wird der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre durch Wahl bestimmt.
- (2) Der Versammlungsleiter regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er bestimmt insbesondere die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Redner.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- (einschließlich Nachfrage-) und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen gestalten und beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.
- (4) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise anordnen.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Für einen Beschluss über die Änderung der Satzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich zwingend eine höhere Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist.

VI Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17 Jahresabschluss

Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

§ 18 Gewinnverwendung

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie einen die Hälfte übersteigenden Teil des Jahresüberschusses, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.
- (2) Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (3) Im Falle teileingezahlter Aktien wird die Dividende nach dem Betrag der geleisteten Einlage berechnet. Für Einlagen, die im Laufe eines Geschäftsjahres geleistet werden, kann der Beginn der Gewinnberechtigung auf den Zeitpunkt der Erbringung der Einlage festgelegt, auf den Anfang des laufenden Geschäftsjahres zurückverlegt oder bis zum Anfang des nächsten Geschäftsjahres aufgeschoben werden.
- (4) Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.
- (5) Die Hauptversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu oder anstelle der Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

VII Schlussbestimmungen

§ 19 Treuepflicht

Jeder Aktionär ist kraft seiner Mitgliedschaft gegenüber der Gesellschaft und seinen Mitaktionären verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu beachten und eine willkürliche oder unverhältnismäßige Rechtsausübung zu unterlassen. Er hat insbesondere im Rahmen einer rechtlichen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft angemessene Rücksicht auf deren Belange zu nehmen.

Talanx AG
Group Communications
HDI-Platz 1
30659 Hannover
Tel. +49 511 3747-2022
Fax +49 511 3747-2025
www.talanx.com

talánx.
Versicherungen. Finanzen.